

BERNHARD PALME (VIENNA)

## ANTWORT AUF BERNARD LEGRAS

Die weit über hundert Texte in griechischer und demotischer Sprache aus dem Serapeum von Memphis haben stets die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker beansprucht. Eine große Zahl von Eingaben, Verwaltungsschreiben und Gerichtsakten haben unser Bild von der Rechtsordnung und dem Justizwesen des Ptolemäerreiches sogar entscheidend mitgeprägt<sup>1</sup>. Die durch dieses Archiv beleuchteten Verhältnisse im Serapeum, das Ineinandergreifen ägyptischer und griechischer Komponenten in Sprache, Religion und Sozialstruktur haben den Serapeumstexten einen zentralen Platz in der historischen Forschung gesichert<sup>2</sup>. So lassen sich die Lebensumstände und in beschränktem Umfang auch der Lebensweg der Hauptpersonen des Archives aus der Mitte des 2. Jh. v.Chr. nachzeichnen, nämlich einerseits der Brüder Ptolemaios und Apollonios, Söhne des makedonischen Soldaten Glaukias, und andererseits des jüngeren, ägyptischen Schwesternpaares namens Thauos und Taous, die der Obhut des Ptolemaios anvertraut sind. Während Ptolemaios als ἐγκάτοχος viele Jahre seines Lebens im Serapeum verbringt, lebt und arbeitet sein jüngerer Bruder Apollonios zunächst im Herakleopolites, hält aber eine enge Verbindung zu Ptolemaios aufrecht. Im Jahre 158 v.Chr. begibt sich auch Apollonios für wenige Monate in die κατοχή des Heiligtums, um danach in den Militärdienst einzutreten.

Alle genannten Personen scheinen ihren Träumen besondere Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, wie eine Gruppe einschlägiger Texte dokumentiert<sup>3</sup>. Ptolemaios

---

<sup>1</sup> Man vergleiche die Verwendung der in UPZ I publizierten griechischen Serapeumstexte etwa bei H.-J. Wolff, *Das Justizwesen der Ptolemäer*, (Münchener Beiträge 44) München 1962, Quellenindex S. 212; ders., *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens*, München 1978, Quellenindex S. 288; E. Seidl, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, (Ägyptologische Forschungen 22) Glückstadt, Hamburg, New York 1962, 32 und Quellenindex S. 201f. Einen ausgezeichneten Überblick über die großen Entwicklungszüge gibt J. Modrzejewski, *Zum Justizwesen der Ptolemäer*, ZSS RA 80 (1963) 42-82 und ders., *Nochmals zum Justizwesen der Ptolemäer*, ZSS RA 105 (1988) 165-179.

<sup>2</sup> Die ausführlichste Einführung in das Archiv ist nach wie vor die *Einleitung* von U. Wilcken in UPZ I, S. 1-95. Hervorragende sozialgeschichtliche und prosopographische Auswertungen bieten N. Lewis, *Greeks in Ptolemaic Egypt*, Oxford 1986, 69-87; D. J. Thompson, *Memphis under the Ptolemies*, Princeton 1988, 212-265; knapper: J. Rowlandson – W. Clarysse, *The Serapeum Archive*, in: J. Rowlandson, *Women and Society in Greek and Roman Egypt*, Cambridge 1998, 98-105.

<sup>3</sup> Dies ist in Ägypten freilich spätestens seit dem Neuen Reich weit verbreitet: vgl. allgemein A. Volten, *Demotische Traumdeutung*, (Analecta Aegyptiaca 3) Kopenha-

zeichnet tageweise seine eigenen Träume (UPZ I 77) und die eines gewissen Nektambes (UPZ I 79) auf, führt auch eine Liste über Träume (UPZ I 80). Apollonios schreibt den Traum seines Bruders an den Freund Damoxenos (UPZ I 78) und kopiert das literarische Traumbuch des Nektanebos (UPZ I 81). Gemeinhin hält man Apollonios auch für den Autor<sup>4</sup> – bisweilen sogar für den Schreiber<sup>5</sup> – der demotischen Traumaufzeichnungen P.dem.Bologna 3171 und 3173. Ferner ordnet man die Traumaufzeichnungen auf den demotischen O.Petersburg 1127-1129 und 1131 dem Archiv zu<sup>6</sup>. Über jeden Zweifel erhaben ist besonders die Zuordnung der Bologneser Papyri jedoch nicht: U. Wilcken weist darauf hin, daß „hier irgendein Beliebiger aus dem Kreise sich mit Apollonios im Traum beschäftigt haben“ kann<sup>7</sup>, und die in den demotischen Texten überlieferten Namen sind nur teilweise mit jenen in den griechischen in Übereinstimmung zu bringen<sup>8</sup>. Hinzu kommt, daß im Grunde unge-

---

gen 1942; S. Sauneron, *Les songes et leur interpretation dans l'Égypte ancienne*, (Sources Orientales 2) Paris 1959; J. D. Ray, *The Archive of Hor*, London 1976, 130-136; Zu den Träumen des Serapeum-Archives s. L. Delekat, *Katoche, Hierodulie und Adoptionsfreilassung*, (Münchener Beiträge 47) München 1964, 137-155.

<sup>4</sup> Außer U. Wilcken und E. Bresciani gehen davon alle Forscher aus: E. Revillout, K. Sethe, N. J. Reich, G. Botti, J. D. Ray und D. J. Thompson, J. Rowlandson – W. Clarysse, vgl. die Zitate bei B. Legras in den Anm. 5-19. Der Name Apollonios (3plns) steht in P.dem.Bologna 3173, 9, eine Thauas (*Ta-w3*) begegnet in Z. 3, 4 und 14.

<sup>5</sup> Legras, Anm. 20-26; die Annahme hat natürlich weitreichende Konsequenzen für die Frage, inwieweit Apollonios neben seiner griechischen bereits eine ägyptische Identität angenommen hat. Man fragt sich freilich, wie und wo Apollonios die schwierige demotische Schrift hätte erlernen können. Es besteht auch keine sachliche Notwendigkeit, daß er seine demotisch formulierten Träume eigenhändig aufgezeichnet hat.

<sup>6</sup> Bei 1129 (s. dazu auch Rowlandson – Clarysse, *Serapeum Archive* [o. Anm. 2] 103, Nr. 81) läßt es die Erwähnung der „Mutter Nephoris“ (zu ihr: Thompson, *Memphis* [o. Anm. 2] 233f.) gesichert erscheinen, daß die Träumende eine der beiden Schwestern ist.

<sup>7</sup> U. Wilcken, UPZ I, S. 350f.; seine Skepsis teilt E. Bresciani et al., *Una rilettura dei Pap. dem. Bologna 3173 e 3171*, *Egitto e Vicino Oriente* 1 (1978) 95-104, hier bes. 102. In ihrer Neuedition und Übersetzung des Textes versteht Bresciani die entscheidende Passage in P.dem.Bologna 3173, 9-11, die zuvor G. Botti, *Testi demotici* I, Florenz 1941, 15 noch als „Apollonios parla greco, Petearpisis parla egiziano“ übersetzte – was als Bekenntnis des Apollonios über seine bilinguale Fähigkeit und Orientierung in beiden Kulturkreisen aufgefaßt worden war –, als bloßen Verweis auf typische Allerweltsnamen: „nel testo A. 9 il nome di Apollonio viene semplicemente citato, essendo molto usuale, come esempio di nome greco in contrapposizione col nome tipicamente egiziano di Petearpisis“ (S. 102). Allerdings ist Peteharenphois ein alles andere als gebräuchlicher Name, s. *Demotisches Namenbuch*, S. 331. Rowlandson – Clarysse, *Serapeum Archive* [o. Anm. 2] 103, Nr. 82 führen beide Übersetzungsmöglichkeiten an.

<sup>8</sup> Während *Ta-w3* in P.dem.Bologna 3173, 3, 4 und 14 problemlos mit Θουής gleichzusetzen ist (vgl. *Demotisches Namenbuch*, S. 1169), wird ebenda Z. 6 ihre Schwester Thotiridi (*D ḥwty-i.ir-di=s*) genannt. Dies kann keinesfalls die ansonsten mit Thauas

klärt ist, ob die beiden Bologneser Papyri tatsächlich zur selben Fundgruppe gehören<sup>9</sup>.

Im Zentrum von Bernard Legras' Untersuchung steht der vierte Traum in P.dem.Bologna 3173, 21-33, der dem Apollonios zugeschrieben wird. Er gehört zu den spontanen Aufzeichnungen, die in knappen Worten die Traumbilder beschreiben und unter Umständen auch Dialoge aus dem Traum wiedergeben<sup>10</sup>. Der Rückblick auf die Texterstellung und die beträchtlich voneinander abweichenden Übersetzungen zeigen, daß die Schwierigkeiten beim Verständnis dieses Textes zum guten Teil in seiner Sprache begründet sind. In einigen Passagen ist es Legras gelungen, bislang rätselhafte Sachverhalte durch neue Vergleichstexte<sup>11</sup> zu erhellen: Das „oratorio“ (*s.t* ὄ) in Z. 23 ist als κομητήριον, Ort des Tempelschlafes, anzusehen, Sachmet (Z. 24), die mit Astarte bzw. Aphrodite gleichzusetzen ist, wird in ihrer bekannten Eigenschaft als Orakelgöttin angerufen und das Berühren der „lampada“ (*hbs*) ist – entgegen älteren Deutungen<sup>12</sup> – ein Ritual, mit dem man die Gottheit um eine Antwort bittet. So gelangt Legras zu folgender Neuinterpretation: Dem Apollonios erscheint im Traume ein Mann, der von einem Inkubationstraum spricht, in dem die Gottheit um ein Orakel gebeten wird. Gegenstand der Orakelfrage ist ein Konflikt zwischen dem Mann und seinen Arbeitern, wobei die Göttin eine Lösung zugunsten des Mannes ankündigt. Der vierte Traum ist also nicht selbst ein Inkubationstraum – er weist ja auch keine Merkmale eines solchen auf<sup>13</sup> – sondern, wie auch die drei vorangehenden, lediglich die Aufzeichnung eines Traumes, in dem ein solcher Inkubationstraum samt Orakel vorkam. Wir erkennen den Inkubationstraum und die

---

auf tretende Taous (Ταουός) sein; aber die demotische Form läßt sich auch nicht auf die einzige andere Schwester, von der wir hören, beziehen: diese heißt nämlich Tathemis (Ταθημίς): Thompson, *Memphis* (o. Anm. 2) 232f. mit Belegen.

<sup>9</sup> Wilcken, UPZ I, S. 350 beruft sich auf E. Revillout und K. Sethe, die sie mit den griechischen Serapeumstexten, die schon um 1820 gefunden worden sind, in Verbindung gebracht haben. Aber auch in seiner ersten, paraphrasierenden Edition des Textes gibt E. Revillout, *Le reclus du Sérapéum*, Revue Égyptologique 1 (1880) 161f. keinerlei Angaben zu der Herkunft oder den Fundumständen dieser Papyri.

<sup>10</sup> Zu derselben Kategorie gehören aus dem Serapeum-Archiv auch UPZ I 77 und die Petersburger Ostraka. Eng verwandt sind auch UPZ I 78 und 79 – mit dem Unterschied freilich, daß die dort erzählten Träume für andere aufgeschrieben und daher ausführlicher formuliert wurden.

<sup>11</sup> F. L. Griffith, *The Demotic Magical Papyrus of London and Leiden* I-III, London 1904-1909 (Text in Bd. I; zu der von Legras, Anm. 37 zitierten Col. V 3-32 können weitere Passagen zur Verwendung von Lampen bei Orakelfragen herangezogen werden: Col. VI-VII passim, XVI 1-14, XVI 18-30, XVII passim, XXV 1-22, XXVII 13-36); PGM Bd. 2, VII 222-249 (auch die beiden folgenden Passagen, VII 250-259, enthalten Traumaufforderungen, in denen ein λύχρον eine Rolle spielt); P.Didot recto (ed.: K. Gaiser, *Gymnasion* 75 [1968] 196).

<sup>12</sup> Legras weist insbesondere die Deutung von Delekat, *Katoche* (o. Anm. 3) 96-98 zurück, wonach Asylsuchende durch Berührung der Lampe zum ἐγκάτοχος werden.

<sup>13</sup> Zu diesen Merkmalen s. Wilcken, UPZ I, S. 349f.

Orakelbefragung also nur im Spiegelbild eines anderen Traumes, das all jene Verzerrungen aufweisen kann, die in der Natur der Träume liegen.

Dieses schemenhafte Bild bringt Legras in Verbindung mit der kürzlich von Barbara Anagnostou-Canas ausführlich studierten „justice' oraculaire“<sup>14</sup>. In über hundert schriftlichen Orakelfragen in griechischer, demotischer und koptischer Sprache<sup>15</sup> dokumentiert sich über die Jahrhunderte hinweg der Glaube, daß die unfehlbare Gerechtigkeit der Götter durch auszulosende Fragezettelchen erforscht und genauso wie der Entscheid eines weltlichen Gerichts geltend gemacht werden könne. In diesen Losoraklen ist die Frage an die Gottheit stets so formuliert, daß die Antwort darauf mit „ja“ oder „nein“ ausfällt, die Gottheit also bloß eine positive oder negative Entscheidung fällen und durch Herausgabe des richtigen Zettels kundtun muß<sup>16</sup>. Die Übertragung der von Anagnostou-Canas beobachteten „justice' oraculaire“ auf ein Orakel durch Inkubationstraum geht noch einen Schritt darüber hinaus, was freilich schwierige Fragen aufwirft: Wie wird die Orakelfrage an die Gottheit herangetragen? Wird sie vor dem Traum schriftlich formuliert? Und wie sieht die Antwort der Gottheit aus? Keinesfalls kann die im Traum geoffenbarte Antwort nur in „ja“ oder „nein“ bestehen; die Gottheit muß ihre Entscheidung in viel ausführlicherer Weise darstellen – sei es durch eine ausformulierte Antwort, sei es durch einen Handlungsablauf, in dem die Antwort sozusagen mimisch ausgedrückt wird. In beiden Fällen ist der Vorgang weitaus komplizierter als bei einer ebenso simplen wie konkreten Orakelfrage. Der göttliche Wille offenbart sich nicht durch einen klaren Spruch wie im Falle eines Losorakels. Die Antwort muß umfangreicher ausfallen, ist vielleicht aber dennoch weniger eindeutig. Wahrscheinlich bedurfte die geträumte Antwort sogar der Interpretation eines kundigen Deuters. Man könnte in dem besagten vierten Traum von P.dem.Bologna 3173 einen Hinweis auf ein solches Verfahren sehen: Z. 21-27 berichtet der Träumende von dem Mann, der das Orakel der Sachmet anruft; danach aber

<sup>14</sup> B. Anagnostou-Canas, *'Justice' oraculaire dans l'Égypte hellénistique et romaine*, RHD 76 (1998) 1-16.

<sup>15</sup> Zusammenstellungen der Quellen geben L. Papini, *Domande oracolari: Elenco delle attestazioni in greco ed in copto*, AnPap 4 (1992) 21-27, bes. 22ff. und W. M. Brashear, *The Greek Magical Papyri*, in: ANRW II 18.5, Berlin, New York 1995, 3448-3456, bes. 3453f. und in Anm. 362 (die demotischen). In Brashears kompetenter Besprechung der Orakelfragen finden sich auch die Verweise auf frühere Literatur zu den Orakelfragen. Einen ausgezeichneten Überblick über die pharaonischen und griechisch-römischen Orakelfragen vermittelt auch der Forschungsbericht von D. Valbelle – G. Husson, *Les questions oraculaires d'Égypte: Histoire de la recherche, nouveautés et perspectives*, in: W. Clarysse – A. Schoors – H. Willems (eds.), *Egyptian Religion. The Last Thousand Years. Studies Dedicated to the Memory of Jan Quaegebeur*, II (Orientalia Lovaniensia Analecta 85), Leuven 1998, 1055-1071, gleichfalls mit reichen Literaturangaben.

<sup>16</sup> Zu der Fragetechnik und den Antworten s. Valbelle – Husson, *Questions oraculaires* (o. Anm. 15) 1057-1062 und A. Wilhelm, *Orakelfragen und Orakelantworten*, APF 15 (1953) 71-74; auch Brashear, *Magical Papyri* (o. Anm. 15) 3451 mit signifikanten Quellen in Anm. 373 und Anagnostou-Canas, *'Justice' oraculaire* (o. Anm. 14) 5.

folgt in Z. 28-33 die Antwort, die der Träumende (im Traum) diesem Manne gibt und die eingeleitet wird mit „io dicevo“ (*hr=y st*). In der Tat klingt diese Antwort wie die Ausdeutung des Traumes; es ist gut vorstellbar, daß die im Traum geoffenbarte Entscheidung der Gottheit in solcher oder ähnlicher Weise durch einen Traumdeuter verlautet wurde<sup>17</sup>. Der Spruch ist erwartungsgemäß nicht als Entscheidung formuliert, sondern als Ratschlag, ja durch die Verwendung des Futur fast als eine Prophezeiung<sup>18</sup> – und hierin liegt ein grundsätzlicher Unterschied zu den kurzen, prägnanten Antworten auf die Orakelfragen.

Die gesamte Konstruktion ist selbstredend weder beweisbar, noch widerlegbar. Man muß annehmen, daß Apollonios – zumindest in seinem Traum – als Traumdeuter auftrat, was wohl mit seiner Stellung als ἐγκάτοχος zusammenhängen dürfte. Man könnte einwenden, daß Apollonios doch nur für kurze Zeit ἐγκάτοχος gewesen sei und es überdies völlig unsicher ist, ob die ἐγκάτοχοι überhaupt als Deuter (oder gar als Medium) von Inkubationsträumen fungierten<sup>19</sup>. Andererseits könnte Apollonios ja auch fern jeder Realität geträumt haben, daß er als Traumdeuter handelte. Genau hier liegt das Hindernis, das diese Traumberichte jedweder wissenschaftlichen Interpretation in den Weg legen: Die Träume des Apollonios oder des Ptolemaios sind genauso anspielungsreich, vielschichtig und irreal wie alle Träume<sup>20</sup>. Auch wenn „Tagesreste“ der realen Umwelt verarbeitet werden, so sind diese schwer *in concreto* zu fassen. So attraktiv das vorgetragene Interpretationsmodell an sich sein mag und so überzeugend die von Legras entdeckte juristische Konnotation des vierten Traumes auch ist, die Deutung kann dennoch ihren hypothetischen Charakter nicht abschütteln.

Bei allen Schwierigkeiten ist es freilich denkbar – und meines Erachtens sogar wahrscheinlich – daß die von Legras unterlegte juristische Bedeutung der Inkuba-

<sup>17</sup> Dem Text ist jedoch nicht zu entnehmen, wer den Inkubationstraum hatte: der Mann, der das Orakel von Sachmet erbeten hat, oder der Träumende (also Apollonios – zu dieser Zeit vielleicht gerade ἐγκάτοχος?). Gedeutet hat es in jedem Fall der Träumende. Bei den herkömmlichen Orakelfragen der ptolemäischen Zeit ist die Mithilfe der Prieser erwiesen: W. Clarysse, *Egyptian Scribes Writing Greek*, CdÉ 68 (1983) 186-201; Valbelle – Husson, *Questions oraculaires* (o. Anm. 15) 1068-1070.

<sup>18</sup> Z. 30: „ti daranno soddisfazione al più presto“, *iw=w htp n=k t3 wnw.t*; Z. 31: „Riguadagnerai ... quando ti avranno dato risarcimento...“. Die Übersetzung ist eine stark interpretative Wiedergabe der demotischen Passage: *iw=k gm n3 nty 3k tr.t iw=w di n=k tny.t t3 šb.(t) p3 '.wy bk*.

<sup>19</sup> Das Wesen der κατοχή ist noch immer nicht eindeutig geklärt. Der weithin vorherrschenden Deutung als religiöse Institution wurde durch eine Neuedition des Schlüsseltexes UPZ I 6a durch W. Clarysse, *UPZ I 6a, a Reconstruction by Revillout*, Enchoria 14 (1986) 43-49 weitgehend der Boden entzogen. Eine politisch-juristische Deutung (Asyl) läßt aber die Einbindung der ἐγκάτοχοι für solche, mit der Erforschung des Götterwillens so eng verbundene Aufgaben zweifelhaft erscheinen.

<sup>20</sup> Vgl. die psychoanalytische Interpretation der Träume des Ptolemaios durch A. Storch – F. Heichelheim, *Zum Traumglauben und Traumverständnis der Antike*, Zentralblatt für Psychotherapie 4 (1931) 559-569.

tionsträume im Serapeum das Richtige trifft. Auch die Anwendung der auf diese Weise erkundeten göttlichen Rechtsauffassung auf eine konkrete Konfliktsituation ist gut vorstellbar. Die vorausgesetzte Bereitschaft, sich dem geträumten göttlichen Willen auch in handfesten irdischen Angelegenheiten zu unterwerfen, basiert auf derselben Geisteshaltung, welche die Anerkennung der Losorakel als richterliche Entscheidungen ermöglicht<sup>21</sup>. Eine Sicherung vor willkürlichem Mißbrauch bzw. bewußter oder unbewußter Fehldeutung des Götterwillens (die jeder moderne, aufgeklärte Mensch verlangen würde) war solange nicht vonnöten, als alle Beteiligten die heilige Autorität solcher Orakel vorbehaltlos akzeptierten und die Angst vor einer Rache der Götter den Mißbrauch hintanhalt. Beim Losorakel war die Ermittlung der göttlichen Entscheidung vielleicht auch dadurch einer menschlichen Manipulation entzogen, als es vor beiden Parteien durchgeführt werden konnte – und eine formale Anerkennung als Urteil blieb den Orakelfragen sowohl im ptolemäischen als auch im römischen Staat ohnehin versagt. Bei einer „‘justice’ oraculaire“ durch Inkubationstraum mag der Verdacht, daß einer träumt, was für ihn vorteilhaft ist, viel größer erscheinen<sup>22</sup>. Es könnte sein, daß deshalb die Interpretation den (priesterlichen) Traumdeutern vorbehalten blieb, um durch Einbindung in ein Ritual und die Einschaltung einer unparteiischen Instanz alle Zweifel auszuschließen. Legras hält den im vierten Traum widergespiegelten juristischen Inkubationstraum als eine im Serapeum von Memphis weit verbreitete, ja sogar vorzugsweise angewendete Form der Rechtsfindung<sup>23</sup>. Einen Widerhall in den Quellen, die uns zur Verfügung stehen, hat das jedenfalls nicht gefunden – aber das mag am Zufall der Überlieferung (Archivfund) liegen oder daran, daß das Traumorakel und seine Ausdeutung vielleicht überwiegend mündlich erfolgten, so daß sie keine schriftlichen Spuren hinterlassen haben.

Nicht zu folgen vermag ich allerdings Legras' grundsätzlicher Einschätzung bezüglich der Bedeutung der „‘justice’ oraculaire“ (sei es durch Orakelfragen, sei es durch ein Traumorakel), die er in seinem Schlußparagraph formuliert: Diese Art der Rechtsfindung sei zu einer Konkurrenz für das bestehende Justizwesen des ptolemäischen Königreiches geworden; die „‘justice’ oraculaire“ habe sich entfaltet, weil das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität und Effizienz der weltlichen Gerichte

<sup>21</sup> Zu diesen Voraussetzungen s. Anagnostou-Canas, *'Justice' oraculaire* (o. Anm. 14) 8-12.

<sup>22</sup> Selbst ohne bewußt falsche Wiedergabe eines Traumes kann es unbewußt zum Erträumen einer gefälligen Entscheidung kommen: Zum Wunsch als der wichtigsten Ursache der Träume siehe nur den *locus classicus* S. Freud, *Die Traumdeutung*, Frankfurt/Main 1982 (Nachdruck der Ausgabe Leipzig, Wien 1900), 141-150: Kapitel „Der Traum ist eine Wunscherfüllung“ und S. 525-545: Kapitel „Zur Wunscherfüllung“.

<sup>23</sup> Legras sieht darin sogar den Grund für das auffällige Fehlen anderer Arten von Orakelfragen im Serapeum, s. dazu im folgenden. Die Tabellen der Belege bei Papini, *Domande oracolari* (o. Anm. 15) 22-27 und Brashear, *Magical Papyri* (o. Anm. 15) 3455 zeigen aber deutlich die völlig ungleiche lokale Verteilung der Orakelfragen. Rückschlüsse aus den Fundorten erscheinen daher unangebracht.

erschüttert war, und zeige deshalb „la crise du système judiciaire ptolémaïque au milieu de II<sup>e</sup> siècle av. n. è.“.

Ein einziger Traum ist kaum ein ausreichender Grund für die Annahme einer jurisdiktionellen Krise, und Legras bezieht in seine Betrachtung wohl auch die Orakelfragen ein, in denen ja schon Anagnostou-Canas eine grundsätzliche Alternative zur weltlichen Rechtsprechung gesehen hat. Dennoch ist die Evidenz für die angebliche Krise um die Mitte des 2. Jh. v.Chr. nicht überzeugend: Von den etwa 45 Orakelfragen aus der ptolemäischen Zeit haben allenfalls 17 einen juristischen Hintergrund, wobei freilich weder für die Mitte des 2. Jh. noch für einen anderen Zeitabschnitt eine auffällige Konzentration von Zeugnissen feststellbar ist<sup>24</sup>. Vielmehr zeigt die zeitliche Streuung der Orakelfragen insgesamt, daß diese Methode gleichermaßen in römischer und (unbeeindruckt vom Christentum) in byzantinischer Zeit beliebt war<sup>25</sup>. Wollte man vom Auftreten solcher Orakelfragen auf eine Krise des Justizwesens rückschließen, dann müßte man diese folglich für die gesamte ptolemäische, römische und byzantinische Zeit annehmen. In der Tat hat B. Anagnostou-Canas auch die Meinung vertreten, daß besonders in der Kaiserzeit diejenigen (enchorischen) Bevölkerungsteile auf das Orakel zurückgriffen, die ungenügenden Zugang zu den weltlichen Gerichtshöfen hatten. Aber auch für diese Auffassung gibt es wenig Rückhalt in den Quellen; gerade eine Handvoll Orakelfragen vom 1. bis zum 4. Jh. n.Chr. haben einen Rechtsstreit zum Anlaß<sup>26</sup>.

In allen Beispielen der „justice' oraculaire“ geht es um Bagatellfälle, und das zeigt sich auch in der Angelegenheit, die im vierten Traum von P.dem.Bologna 3137

<sup>24</sup> Ich beziehe mich wieder auf die auch Legras (Anm. 30-32) zugrundeliegenden Quellensammlungen von Papini, *Domande oracolari* (o. Anm. 15) 22-26 und Brashear, *Magical Papyri* (o. Anm. 15) 3453-3455 sowie auf deren juristische Auswertung durch Anagnostou-Canas, *'Justice' oraculaire* (o. Anm. 14) 6f. – Bemerkenswert ist, daß lediglich fünf ptolemäische Belege in griechischer Sprache sind: P.Flor.Mus.Egizio Inv. 10082 (Tebtynis, 3. Jh. v.Chr.; ed.: G. Messeri Savorelli – R. Pintaudi, *Due domandi oracolari in greco*, ZPE 111 [1996] 183-185), P.Mil.Vogl. III 127 (Tebtynis, 3.-2. Jh. v.Chr.), SB XVI 12677 (Herkunft unbekannt, 2. Jh. v.Chr.), PSI Congr. XVII 14 (Oxyrhynchos, 2.-1. Jh. v.Chr.), P.Tebt. II 284 (Tebtynis, 1. Jh. v.Chr.). Man sieht, daß kein einziger Beleg mit Sicherheit in die Mitte des 2. Jh. v.Chr. datiert werden kann. Ein juristischer Bezug ist überdies nur in den beiden ältesten Orakelfragen gegeben. Als Evidenz für die postulierte „crise du système judiciaire“ bleibt also letztlich doch nur der Traum in P.dem.Bologna 3137 über.

<sup>25</sup> Von den bislang bekannt gewordenen griechischen Orakelfragen stammen (abgesehen von den fünf ptolemäischen) 40 aus römischer Zeit und acht griechische sowie elf koptische aus byzantinischer Zeit (5.-8. Jh. n.Chr.), s. die Tabelle bei Brashear, *Magical Papyri* (o. Anm. 15) 3453f. Auch hier ist freilich zu beachten, daß nur ein Bruchteil der Fragen einen Inhalt hat, der als „justice' oraculaire“ verstanden werden kann.

<sup>26</sup> Anagnostou-Canas, *'Justice' oraculaire* (o. Anm. 14) 6f. und S. 12f. zur sozialgeschichtlichen Wertung. Die Belege für die juristischen Orakelfragen der römischen Epoche sind in Anm. 32-35 zusammengestellt.

zur Sprache kommt: ein Mann hat Schwierigkeiten mit seinen Arbeitern, es geht um geringfügige Beträge, für welche die Dienstleistungen noch ausstanden. Für derart kleine Konflikte des Alltags wäre es zu kostspielig, vielleicht auch zu zeitraubend gewesen, einen richtigen Prozeß vor einem weltlichen Gericht anzustreben<sup>27</sup>. So versuchte man, die Streitigkeiten mit Hilfe der Gottheit zu klären, ohne weltliche Instanzen zu involvieren. Ich meine daher, daß beide Formen der Rechtsfindung, weltliche Gerichtsbarkeit und „justice oraculaire“, nebeneinander und miteinander existierten – und das nicht nur in der von außen- und innenpolitischen Krisen gezeichneten Mitte des 2. Jh. v.Chr.

Gerade das Serapeum-Archiv mit den Texten aus dem Umkreis des Ptolemaios und Apollonios, der Thaues und Taous führen auch sehr deutlich vor Augen, daß diese beiden Ebenen der Rechtsfindung sich nicht gegenseitig irritieren. Eine beträchtliche Anzahl der Archivtexte stammt unmittelbar aus der weltlichen Rechtspflege<sup>28</sup>; man scheut sich keineswegs, den Rechtsweg zu beschreiten und zögert nicht, selbst den König als Richter anzurufen, wenn es die Sache gerechtfertigt erscheinen läßt: In solchen Fällen geht es beispielsweise um die Erbschaft der Thaues und Taous oder um Vermögensfragen der Glaukos-Söhne, die Klage über tätliche Angriffe oder Übergriffe, die Einschreibung des Apollonios in die Soldliste der Armee etc. Allesamt sind es schwerwiegende, manchmal sogar existenzielle Belange, die vielleicht auch das urkundliche Zertifikat einer staatlichen Entscheidung benötigen. Wenngleich Ptolemaios und Apollonios manchmal Geduld und Hartnäckigkeit beweisen mußten, um ihr Recht – oder ihr Begehrt – durchzusetzen, so läßt sich doch in mehreren Fällen erkennen, daß sie ihr Ziel erreichten<sup>29</sup>.

Geduld und Hartnäckigkeit verlangte aber nicht nur das ptolemäische Justizwesen im 2. Jh. v.Chr. von den Rechtsuchenden. Und abgesehen von den Erfolgen unseres Ptolemaios läßt seine rege Aktivität auf diesem Gebiet erkennen, daß er in die Gerechtigkeit und Effizienz der weltlichen Gerichte durchaus Vertrauen setzte. Das Serapeum-Archiv zeigt somit nicht bloß, wie das Justizwesen der Ptolemäer funktionierte, sondern auch, daß es funktionierte – selbst wenn dieselben Personen, die sich an

<sup>27</sup> Auch amtlicherseits war man bemüht, die Bagatellfällen möglichst von König und Gerichten fernzuhalten. Ein anschauliches Beispiel ist die Mahnung eines Beamten in BGU III 1011, II 5-11 (2. Jh. v.Chr.): πρὸς δὲ τὸν βασιλέα μήτε μακρὰς ἐπιστολὰς μήτε περὶ ἅπαντων ἀλλὰ περὶ αὐτῶν τῶν ἀναγκαίων καὶ κατεπειγόντων ὡς βραχύτατα γράφειν ...

<sup>28</sup> Vgl. die große Zahl von Eingaben, UPZ I 2-58: Diese Rechtsschutzbitten stellen zum einen Teil Gesuche um administrative Hilfe dar, zum anderen Teil zielen sie auf die Einleitung eines gerichtlichen Prozesses ab. Hinzu kommen die Gerichtsakten UPZ I 118-124.

<sup>29</sup> So hat Ptolemaios die Aufnahme der Thaues und Taous in den Tempeldienst erwirkt und, wenngleich nach vielerlei Mühen, die Einstellung des Apollonios in den Militärdienst erreicht – um nur die beiden wichtigsten Beispiele zu nennen. Die verschiedenen Geschäfte und Rechtshandel der Personen des Archives sind vortrefflich nachgezeichnet und dokumentiert bei Thompson, *Memphis* (o. Anm. 2) 215-252.

die weltlichen Gerichte wandten, in Bagatellfällen geneigt waren, lieber die Gottheit um eine Entscheidung anzurufen. Für eine Krise der ptolemäischen Rechtsprechung sehe ich hierin kein ausreichendes Indiz<sup>30</sup>.

---

<sup>30</sup> Eine solche Krise ist meines Wissens von der Forschung bislang überhaupt noch nicht festgestellt worden. Nach dem allgemeinen Gang der Entwicklung ist wohl auch eher davon auszugehen, daß nach der allmählichen Umbildung der enchorischen Justizeinrichtungen (Wolff, *Justizwesen* [o. Anm. 1] bes. S. 194-201) um die Wende vom 3. Jh. zum 2. Jh. v.Chr. das Justizwesen durch Institutionalisierung der Chrematistengerichte straffer organisiert wurde. Nachdem die politische Krise 165/4 v.Chr. im wesentlichen überwunden war, hat Ptolemaios VI bis zum Ende seiner Regierung (145 v.Chr.) versucht, mit einer Serie von administrativen, wirtschaftlichen und legistischen Maßnahmen den in der Krisenzeit eingerissenen Amtsmissbrauch sowie den Rebellionen und Streiks entgegenzuwirken, s. dazu allgemein W. Huß, *Ägypten in hellenistischer Zeit*, München 2001, bes. 589-594 und zu den wichtigsten Quellen: B. C. McGing, *Revolt Egyptian Style*, APF 43 (1997) 289-295. Allenfalls könnte man – ähnlich wie es Anagnostou-Canas für die römische Zeit vorgeschlagen hat – annehmen, daß mit der Zurückdrängung der Laokriten der Zugang zu einem Gericht für die ägyptischen Bevölkerungsteile schwieriger wurde. Doch noch Jahrzehnte nach dem Traum in P.dem.Bologna 3137 läßt C.Ord.Ptol.<sup>2</sup> 53, 207-220 (118 v.Chr.) erkennen, daß die Regierung bemüht war, die Kompetenz der enchorischen Gerichtshöfe gegenüber den Chrematisten zu stützen, s. dazu J. Modrzejewski, *Chrématistes et Laocrites*, in: *Le monde Grec. Hommages à Claire Préaux*, Brüssel 1975, 699-708.

